

43. 1. Sind Invalidenversicherungsmarken, welche zum Zwecke der Weiterversicherung in eine Quittungskarte eingeklebt sind, im gesetzlichen Sinne verwendet?

2. Unter welchen Umständen ist die Entwertung verwendeter Marken eine abermalige Verwendung?

Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1899 (R.G.B. S. 463) §§ 14, 187.

II. Straffenat. Ur. v. 30. Dezember 1908 g. §. II 965/08.

I. Landgericht Guben.

Der Angeklagte, der die Frau L. als Aufwartefrau im Juni und Juli 1907 beschäftigt hatte, hat sieben Versicherungsmarken, die in die Quittungskarte der Frau L. bereits eingeklebt waren, mit Entwertungsvermerken, welche auf diesen Zeitraum hinwiesen, versehen und die Karte der Frau L. zurückgegeben. Diese hatte die sieben Marken zum Zwecke freiwilliger Fortsetzung der Invalidenversicherung für eine Zeit vorübergehender Arbeitslosigkeit eingeklebt und den Angeklagten gebeten, die Marken für sie mit dem Entwertungsvermerke zu versehen. Das Landgericht hat den Angeklagten, gegen den wegen Vergehens gegen § 187 Inv.V.G. das Hauptverfahren eröffnet war, wegen Betrugs verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Tatbestand des § 187 Inv.V.G. ist gegenüber demjenigen des Betrugs der engere. Sind die Merkmale des § 187 gegeben, so ist die Anwendbarkeit des § 263 St.G.B.'s ausgeschlossen (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 34 S. 259, 260).

Im vorliegenden Falle ist die Unanwendbarkeit des § 187 nicht zutreffend begründet.

Wie festgestellt ist, hatte Frau L. die in Betracht kommenden sieben Versicherungsmarken zunächst in einer Zeit, während welcher sie außer Stellung war und sich selbst versicherte, in eine Quittungskarte eingeklebt. Als sie später erfuhr, die über 20 \mathcal{M} lautenden Marken dürften in diese Quittungskarte nicht eingeklebt werden, löste sie die Marken ab und klebte sie in die Quittungskarte Nr. 11 ein. Frau L. war, während sie außer Stellung war, zur Fortsetzung der — wie vorausgesetzt werden darf, bereits bestehenden — Versicherung

nach § 14 Abs. 3 Inv.V.G. befugt (Weiterversicherung). Dabei stand ihr die Wahl der Lohnklasse frei (§ 145 Satz 2. a. a. D.). Das Einkleben der Marken bewirkte die Beitragsleistung. Bei dieser Form der Leistung können die Zeit der Entrichtung und der Zeitraum, auf den die Beiträge sich beziehen, nicht zum Ausdruck gelangen. Die Wirksamkeit der durch das Einkleben herbeigeführten Beitragsleistung ist von der in dem Erlasse des Reichskanzlers vom 3. Juli 1905 (R.G.Bl. S. 590) vorgeschriebenen Entwertung nicht abhängig (Entsch. des R.G.'s Bd. 40 S. 335. 338). Frau L. durfte die Beiträge zu ihrer Weiterversicherung auch nachträglich durch Einkleben in die Quittungskarte Nr. 11 leisten, sofern nur die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit nicht länger als ein Jahr zurücklag (§ 146 a. a. D.). Nach dem festgestellten Sachverhalte erscheint als Annahme der Strafkammer, daß Frau L. durch Einkleben der Marken in die Quittungskarte Nr. 11 das von ihr für falsch erachtete Verfahren berichtigen, also freiwillige Beiträge, die sie schon geleistet hatte, in berichtigter Form als geleistet nachweisen wollte. Der Satz des Urteils, sie habe den Willen betätigt, die gesetzliche Beitragspflicht zu erfüllen, ist mangels näherer Begründung nicht klar.

Indem die Strafkammer in der ersten Einklebung der Marken „eine bedeutungslose, lediglich die äußere Substanz von Karte und Marke berührende, rein private Manipulation“ erblickt, verkennt sie die im vorstehenden dargelegte Rechtslage, ebenso, indem sie der Einklebung in die Quittungskarte Nr. 11 „mangels jeder erkennbaren zeitlichen Beziehung“ die rechtliche Bedeutung abspricht. Hat Frau L. mit dem Willen der Beitragsleistung die Marken auch nur in einem der beiden Fälle vorschriftsmäßig in die Quittungskarte eingeklebt, so sind die Marken im Sinne des angeführten § 187 von ihr verwendet worden. Für diesen Begriff ist es gleichgültig, ob die Marken zur Erfüllung einer Beitragspflicht oder zur Leistung freiwilliger Beiträge eingeklebt werden. Dies ist in dem Urteile des V. Straffenats des Reichsgerichts (Entsch. in Straff. Bd. 39 S. 161 [163]) überzeugend dargelegt. Hat aber Frau L. nach Verwendung der Marken den Angeklagten beauftragt, die Marken in ihrem Namen zu entwerten — d. i. den Entwertungstag auf ihnen anzugeben Nr. 6 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. November 1899 [R.G.Bl. S. 665]) —, so sollte die Verwendung nicht

„erst durch die Erfüllung dieses Auftrags stattfinden“. Die Annahme der Strafkammer, daß der Auftrag auf die Verwendung der Marken gerichtet gewesen sei, beruht nicht auf einer tatsächlichen Feststellung, sondern auf der rechtsirrigen Anschauung, daß für den Begriff der Verwendung das Erkennbarmachen einer zeitlichen Beziehung erforderlich sei. Hat der Angeklagte die Entwertung der Versicherungsmarken in der Absicht vorgenommen, den Anschein zu erwecken, als habe er sie in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht in die Quittungskarte Nr. 11 eingeklebt, so konnte darin ein gegen § 187 a. a. D. verstößendes abermaliges Verwenden der Marken gefunden werden (vgl. die angeführte Entsch. Bd. 39 S. 161). Die Sache liegt nicht anders, als hätte er die Marken zunächst abgelöst und dann zur scheinbaren Erfüllung seiner Pflicht wieder eingeklebt. Hiernach ergeben die Feststellungen nicht die Unanwendbarkeit des § 187 a. a. D., und schon deshalb auch nicht die Anwendbarkeit des § 263 St.G.B.'s. . . .